

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Merck die nachfolgenden Beschluß einer jeden Urtheyl

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Einführung der Urtheyl vorgemelter peinlicher
Leibstraff halb / die nicht zum Tode
gesprochen werden.

Nach fleissiger warhafftiger Erfindung / so nach Laut meines gnädigen Herzen von Bamberg Reformation geschehen / ist zu recht erkant / das B. so gegenwertig vor dem Richter steht / der mißthätigen vnehrlichen Handlung halb mit S. geübt. CCXXIII.

Merck die nachfolgenden Beschluß einer
jeden Urtheyl.

Abshneidung der Zungen.

Offentlich in Branger oder Eysen gestelt / die Zungen abgeschnitten / vnd darzu bis auff kündliche Erlaubung der Oberhand / auß dem Land verweyßt werden soll. CCXXIIII.

Abhawen der Finger.

Offentlich in den Branger gestelt / vnd darnach die zween rechten Finger (damit er mißhandelt vnd gesündigt hat) abgehawen / auch fürter des Lands bis auff kündlich Erlaubung der Oberhand verweyßt werden soll. CCXXV.

Ohren abschneiden.

Offentlich in Branger gestelt / beede Ohren abgeschnitten / vnd des Lands bis auff kündliche Erlaubung der Oberhand verweyßt werden soll. CCXXVI.

Ruten außhawen.

Offentlich in den Branger gestelt / vnd fürter mit Ruten außgehawen /

Bambergisch

haben / auch des Lands / bis auff kündliche Erlaubung der Oberhand / verweyht werden soll.

Merck / So ein Ubelhäter / zusamt einer auffgelegten rechtlichen Leibstraff / jemand sein Gut widerzukern / ob er aber etwas von seinen eygnen Gütern zugeben verwürcket / wie deshalben vorn in etlicheg Straffen (nämlich von felsehlichem Abschweren am cxxviii. Artikel / auch der Unkeuschheit halben / so ein Ehemann mit einer ledigen Dirn übet / am cxlv. Artikel / vnd dann die bösen Gestelnuß zwifacher Ehe betreffent / am cxlvj. Artikel) gesetzt ist / oder so sonst in vnbenannten Fällen dergleichen zuthun / rechtlich erfunden würde / so soll solch wider Eren oder dargeben des Guts / mit lautern Worten an die Vrtheyl (wie das geschehen soll) gehalten / geschrieben vnd geöffnet werden.

Von Form der Vrtheyl / zu Erledigung einer beklagten Person.

CCXXIII. Item / Wo aber nach Laut dieser Unser Reformation / ein Person / so omb peinlicher Straff willen / angenommen vnd beklagt were / mit Vrtheyl vnd Recht / ledig zuerkennen beschlossen wurde / dieselbig Vrtheyl soll ungeschrlich nachfolgender massen beschrieben / vnd nach befehlt des Richters / auff den endlichen Rechtstag (als vor in dem hundertten vnd zweintzigsten Artikel gemelt wird) öffentlich gelesen werden.

CCXXV. Item / Im nechst nachgesetzten Artikel / zu Einfürung einer Vrtheyl geordnet / soll der Gerichtschreiber in beschreibung solcher Vrtheyl / an des A. statt / den Namen der Kläger / für das B. den Namen der Beklagten / vnd da das G. steht / die geklagten Ubelthat melden.

CCXXVI. Auff die Klag / so G. halben / von wegen A. wider B. so entgegen vor diesem Gericht steht / geschehen ist / auch des Beklagten Antwort / vnd alles nottürfftig einbringen / gründliche fleissige Erfarung vnd Erfindung /

findung / so alles / nach Laut und Inhalt meines gnädigen Herren von Bamberg rechtmessigen Reformation / deßhalb geschehen / ist derselbig gemelt Beklagte mit endlicher Urtheil und Rechten / von aller peinlicher Straff ledig erkant / vnd was fürter die Parthenen / Schäden oder Abtrags halb gegen einander zu klagen vermainen / das sollen sie / nach Aufweisung obgemelter Reformation / mit endlichem Bürgerlichen Rechten vor meines gnädigen Herren von Bamberg Hoffrätchen auftragen.

Item / Ein jeder Gerichtshandel und Urtheil / wie vor von Be. CCXXVII. schreibung der aller gemelt wird / soll fürter / auch nach Endung des Rechten / genzlich in dem Gericht behalten / vnd von Gerichtswegen in einer sundern Beheltnuß verwaret werden / damit (wo es künfftiglichen noth thun würde) solcher Gerichtshandel doselbst zufinden were.

Item / Welcher Gerichtschreiber auß vortiger Anzeigung nicht genug. CCXXVIII. samen Verstand durch sein Verlesung vernemen möchte / wie er darauff einen jeden ganzen Gerichtshandel oder Urtheil formiren sollt / der mag erstlich bey seinem Amtmann oder Gasiner umb Erklärung suchen / kan er doselbst auch nicht genugsame Bericht finden / So soll er deßhalb vnser Hoffrätche persönlich ersuchen / vnd sich deßhalb seines Zwenffels verstendig machen lassen / zc.



D

Welcher



14 Leitnisch v. 64 ed. princ. M. 64^{uo}

2316